

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 1874), mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003, das Eisenstädter Stadtrecht 2003, das Ruster Stadtrecht 2003 sowie das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz geändert werden (VRV-Gemeinderechts-Sammelnovelle 2019) (Zahl 21 - 1333) (Beilage 1954).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003, das Eisenstädter Stadtrecht 2003, das Ruster Stadtrecht 2003 sowie das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz geändert werden (VRV-Gemeinderechts-Sammelnovelle 2019), in ihrer 43. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 04. September 2019, beraten.

Landtagsabgeordneter Heger wurde zum Berichtersteller gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heger einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des vom Landtagsabgeordneten Heger gestellten Abänderungsantrages ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003, das Eisenstädter Stadtrecht 2003, das Ruster Stadtrecht 2003 sowie das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz geändert werden (VRV-Gemeinderechts-Sammelnovelle 2019), unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Heger beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 04. September 2019

Der Berichtersteller:

Heger eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Rezar eh.

*Frau
Präsidentin des Bgld. Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 04.09.2019

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon, Géza Molnár, Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage betreffend eines Gesetzes, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003, das Eisenstädter Stadtrecht 2003, das Ruster Stadtrecht 2003 sowie das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz geändert werden (VRV-Gemeinderechts-Sammelnovelle 2019) (Zahl 21 - 1333)

Der Landtag wolle beschließen:

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon, Géza Molnár, Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage betreffend eines Gesetzes, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003, das Eisenstädter Stadtrecht 2003, das Ruster Stadtrecht 2003 sowie das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz geändert werden (VRV-Gemeinderechts-Sammelnovelle 2019) (Zahl 21 - 1333)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Regierungsvorlage betreffend eines Gesetzes, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003, das Eisenstädter Stadtrecht 2003, das Ruster Stadtrecht 2003 sowie das Bgld. Gemeindeverbandsgesetz geändert werden (VRV-Gemeinderechts-Sammelnovelle 2019) (Zahl 21 - 1333), wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 1 Z 8 wird in § 67 Abs. 3 die Wortfolge „Beilagen nach § 6 Abs. 3 VRV 2015“ durch die Wortfolge „Beilagen nach § 5 Abs. 2 und 3 VRV 2015“ ersetzt.*
- 2. In Artikel 2 Z 10 wird in § 65 Abs. 2 die Wortfolge „Beilagen nach § 6 Abs. 3 VRV 2015“ durch die Wortfolge „Beilagen nach § 5 Abs. 2 und 3 VRV 2015“ ersetzt.*
- 3. In Artikel 3 Z 10 wird in § 64 Abs. 2 die Wortfolge „Beilagen nach § 6 Abs. 3 VRV 2015“ durch die Wortfolge „Beilagen nach § 5 Abs. 2 und 3 VRV 2015“ ersetzt.*
- 4. Im Vorblatt lautet der erste Satz nach der Überschrift „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:“: „Gemäß § 14 iVm § 9 Abs. 1 F-VG sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.“*

Begründung:

Die im Zuge der Begutachtung eingelangten Hinweise in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zu weiteren Bestandteilen des Voranschlags wurden aufgegriffen. In den ergänzten Bestimmungen ist allerdings ein Redaktionsversehen enthalten. Statt „Beilagen nach § 6 Abs. 3 VRV 2015“ muss es „Beilagen nach § 5 Abs. 2 und 3 VRV 2015“ lauten. Diese Berichtigung ist auch für die parallelen Regelungen im Eisenstädter Stadtrecht 2003 (§ 65 Abs. 2) und Ruster Stadtrecht 2003 (§ 64 Abs. 2) vorzunehmen.

In den Erläuterungen ist zu ergänzen, dass die Bekanntgabepflicht gegenüber dem Bundeskanzleramt auf § 14 iVm § 9 Abs. 1 F-VG fußt und auf Grund von Änderungen bei Bestimmungen über die Aufnahme von Darlehen (Kassenkredit) notwendig ist.